

Entscheidung Nr. 483/2025/2026
Spiel: Hamburger SV – TSG 1899 Hoffenheim
Datum: 25.04.2026

13.07.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 13.07.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 119.000,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 39.650,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die Feststellungen, die rechtliche Bewertung der Vorfälle beim Spiel und die Sanktionszumessung wird zunächst auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat auf Basis des Strafzumessungsleitfadens für die Zündung von mindestens 60 pyrotechnischen Gegenständen vor Spielbeginn und von weiteren mindestens 46 Pyroartikel vor Beginn der 2. Halbzeit mit einer Spielunterbrechung von 6:52 Minuten (Straferhöhung um 70 %) eine Geldstrafe von insgesamt 138.200,- € beantragt. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA hat dem nicht zugestimmt und vorgetragen, dass vor Spielbeginn allenfalls 32 Pyroartikel gezündet worden seien. Für die Pyrovorfälle zu Beginn der 2. Halbzeit sei eine Straferhöhung um 70 % nicht gerechtfertigt. Die eingetretene Verzögerung (von 6:19 Minuten) sei auf die Pyroaktionen beider

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

Fanlager zurückzuführen und damit nur zur Hälfte dem HSV zurechenbar.

Diesen Ausführungen kann allerdings nur zum Teil gefolgt werden.

Die im Strafantrag angeführte Anzahl der verwendeten Pyrotechnik sowohl vor Spielbeginn als auch zu Beginn der 2. Halbzeit ergibt sich anschaulich und gut bezifferbar aus der Inaugenscheinnahme der hierzu im Internet - frei - veröffentlichten Videoaufnahmen, beispielhaft unter

<https://youtu.be/uKcuEeVCFv8?si=KHDjowzBCOLBeAqX;>

https://www.instagram.com/p/DXmGp_WiFDb/?utm_source=ig_web_button_share_sheet

https://youtu.be/SZBhqERQhgl?si=30WqA03J_x50Hld6;

https://youtube.com/shorts/gKyxLFHozko?si=LF7C_HDLJPUgjib3;

[https://www.instagram.com/reel/DXkd3_GlekZ/?utm_source=ig_web_button_share sheet;](https://www.instagram.com/reel/DXkd3_GlekZ/?utm_source=ig_web_button_share_sheet)

<https://youtu.be/gKyxLFHozko?si=Xst55-riDknwAmjQ;>

https://www.tiktok.com/@shaitan1005/video/7632753189158276384?is_from_webapp=1&sender_device=pc;

Diese Aufnahmen zeigen deutlich, dass die Hamburger vor Spielbeginn und vor Beginn der 2. Halbzeit massiv pyrotechnische Gegenstände entzündet hatten. Dabei sind die Zahlen, insbesondere zu Beginn der 2. Halbzeit, vom Kontrollausschuss bereits - sehr wohlwollend und zu Gunsten des Klubs - angesetzt worden. Das Sportgericht geht nach eigener Bewertung der Video- und Bildaufnahmen jedenfalls - wohlwollend - von mindestens 50 gezündeten Pyroartikeln durch Hamburger Anhänger vor Spielbeginn aus. Im schriftlichen, summarischen Verfahren kann es vorerst auch bei der Annahme von vor der 2. Halbzeit gezündeten 46 Pyroartikeln bleiben (obgleich dies nach den Videoaufnahmen eher zweifelhaft erscheint). Dies führt nach den Maßgaben und Kategorien der Strafzumessungsrichtlinie, die als Mindeststrafen gelten, für die Vorfälle zu Spielbeginn zu einer Geldstrafe von 50.000,- € und für die Aktionen zu Beginn der 2. Spielhälfte zunächst zu einer Ausgangsstrafe von 46.000,- €.

Die v. g. Videoaufnahmen zeigen aber auch, dass die vor Beginn der 2. Halbzeit im Stadion entstandenen Rauchschwaden in überwiegendem Maße auf die massiven Pyroaktionen der Hamburger Anhänger zurückzuführen sind, zumal die TSG Hoffenheim wegen der Zündung von lediglich fünf Rauchkörpern durch ihre Anhänger vor Beginn der 2. Halbzeit verurteilt worden ist. Dies wird auch vom telefonisch ergänzend angehörten Schiedsrichter Schröder so eingeschätzt, wenngleich dieser nicht mehr sicher sagen kann, mit welchem Anteil nun welche Rauchschwaden fortgewirkt und zur Verzögerung von über 6 Minuten geführt haben.

Unter Berücksichtigung dessen ist - auch zur Vermeidung weiterer kosten- und zeitintensiver Maßnahmen - im Zweifel zu Gunsten des HSV die Straferhöhung für die Vorfälle zu Beginn der 2. Halbzeit lediglich in Höhe von 50 % gerechtfertigt, womit die Geldstrafe für diesen Vorfall (46.000,- €) entsprechend auf insgesamt 69.000,- Euro zu erhöhen war.

Insgesamt ergibt sich daher eine Geldstrafe von 119.000,- Euro, die - auch unter Berücksichtigung des weiteren Vortrags des HSV - jedenfalls im summarischen schriftlichen Verfahren - angemessen und gerechtfertigt ist.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

HSV Fußball AG & Co. KGaA

29.06.2026

Per E-Mail

**Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem Hamburger SV und der TSG 1899
Hoffenheim am 25.04.2026 in Hamburg**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 138.200,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 46.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Robert Schröder, die schriftliche Stellungnahme der HSV Fußball AG & Co. KGaA sowie die Inaugenscheinnahme von Videomaterial über die Vorfälle.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Rahmen einer Choreo mindestens 60 Bengalische Feuer entzündet. Zu Beginn der 2. Halbzeit wurden mindestens 46 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer, Rauchkörper, Blinker) entzündet. Der Beginn der 2. Halbzeit wurde durch die enorme Rauchentwicklung um 6:52 Minuten verzögert.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten

Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Angriffe gegen Polizeibeamte sowie Vandalismus und Sachbeschädigungen im Stadionbereich (Fall 2).

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung hinsichtlich des Entzündens der pyrotechnischen Gegenstände an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Weiterhin ist gem. der o.g. Richtlinie und sowie der Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts bei Spielunterbrechungen zwischen 5 und 7 Minuten eine Erhöhung der Geldstrafe um 70% vorgesehen (betrifft Vorkommnisse der 46. Spielminute). Demnach ergibt sich insoweit eine **im summarischen Verfahren** zu beantragende Geldstrafe in Höhe von insgesamt 138.200,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 07.07.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –